



Datum: 10.01.2022 Nr.: 2

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Präsidium:</u>	
Richtlinie "Spenden und sonstige Zuwendungen privater Dritter"	3
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Computational Biology and Bioinformatics“	8
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“	9
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“	24
Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“	24

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen hat in seiner Präsidiumssitzung am 22.12.2021 die Richtlinie "Spenden und sonstige Zuwendungen privater Dritter" der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.01.2022 beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 1. Halbsatz NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16.3.2021 (Nds. GVBl. Nr. 12/2021 S. 133).

Richtlinie "Spenden und sonstige Zuwendungen privater Dritter"**Präambel**

¹Die Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (jeweils ohne Universitätsmedizin Göttingen) – im Folgenden: Universität Göttingen – ist berechtigt, Spenden/Zuwendungen entgegenzunehmen und Zuwendungsbestätigungen auszustellen. ²Insbesondere aufgrund der steuerrechtlichen Relevanz ist bei der Einwerbung und Verwendung dieser Mittel besondere Vorsicht geboten. ³Um dies zu gewährleisten und eine Gleichbehandlung aller Vorgänge sicherzustellen, gibt das Präsidium der Universität Göttingen hierfür die nachstehenden Regeln verbindlich vor. ⁴Bei der Mittelverwendung sind die Finanzregeln und Verfahrensregeln der Universität zu beachten. ⁵Insbesondere die Antikorruptionsrichtlinie der Universität Göttingen ist einzuhalten.

§ 1 Anwendungsbereich und Zielsetzung

- (1) ¹Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie sind Geld- oder Sachspenden, die der Universität Göttingen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben durch eine juristische oder natürliche Person gewährt werden, ohne dass dafür eine Gegenleistung vereinbart oder erwartet wird. ²Weitere Zuwendungsformen sind Stiftungsprofessuren, Nachlässe (Erbschaften und Vermächtnisse), Zustiftungen in das Stiftungsvermögen, Schenkungen und Sponsoring.
- (2) ¹Keine Zuwendungen i. S. dieser Regelungen sind Mittel, die im Rahmen von Auftragsforschung oder Forschungskooperationen eingenommen werden. ²Hierzu bestehen sogenannte Drittmittelverfahrensregelungen.
- (3) ¹Altruistische Zuwendungen in Form von Spenden unterscheiden sich zivilrechtlich und steuerrechtlich wesentlich vom Sponsoring. ²Die wesentlichen Punkte zum Thema Sponsoring enthält die Verfahrensregel „Sponsoring“.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Spenden sind freiwillige Geld- oder Sachzuwendungen, die nicht an eine Gegenleistung gebunden sind. ²Mit der Spende in den hoheitlichen Bereich der Universität Göttingen werden wissenschaftliche Zwecke gefördert. ³Eine Bestätigung für Zuwendungen gem. § 10b Einkommensteuergesetz (EStG) kann nur ausgestellt werden, wenn diese Zweckbestimmung gegeben ist. ⁴Wird die Spende mit einer konkreten Zweckbestimmung im Rahmen von wissenschaftlichen Zwecken (Forschung und Lehre) versehen, so ist dieser durch die Universität Göttingen nachzukommen.

(2) ¹Mit Stiftungsprofessuren werden zusätzliche Personalstellen geschaffen, die von den Förderern auf Dauer oder bestimmte Zeit finanziert werden. ²Förderer können durch die Einrichtung von Stiftungsprofessuren in einem für sie relevanten Themenbereich die Forschung und Lehre fördern.

(3) ¹Nachlässe sind Erbschaften oder Vermächtnisse zu Gunsten der Universität Göttingen. ²Sie stellen im Regelfall gegenleistungsfreie Zuwendungen von Geld- oder Sachmitteln von Todes wegen dar. ³Versehen Erblasser die Zuwendung mit einer Auflage oder einer konkreten Zweckbestimmung, so ist dieser durch die Universität Göttingen nachzukommen.

(4) ¹Stiftungen ermöglichen eine mittelbare Förderung durch einen Dritten und beinhalten regelmäßig keine konkrete Gegenleistung. ²Versehen Stifter eine Zustiftung mit einer Auflage oder einer konkreten Zweckbestimmung, so ist dieser durch die Universität Göttingen nachzukommen. ³Die Errichtung von Stiftungen kann mit einer Namensgebung durch die Stifter verbunden sein. ⁴Die Errichtung einer Treuhandstiftung (unselbständigen Stiftung) unterstützt die Universität Göttingen, indem ihr ein bestimmtes Vermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zumeist treuhänderisch zur Verwaltung und Verwendung der daraus resultierenden Erträge für einen bestimmten Zweck übertragen wird. ⁵Hier liegt in der Regel eine Schenkung mit einer Auflage vor. ⁶Die Errichter einer rechtsfähigen (selbständigen) Stiftung trennen sich mit ihrer Errichtung endgültig von ihrem Vermögen und verknüpfen die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung mit der Förderung der Universität Göttingen. ⁷Die Ausgestaltung der Organe, in denen auch Mitglieder der Universität Göttingen vertreten sein können, hängt vom jeweiligen Stiftungsgeschäft ab.

(5) Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Universität Göttingen durch Schenkungen zu unterstützen, für die keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

(6) ¹Unter Sponsoring ist die vertragliche Gewährung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person zu verstehen, die neben der Förderung der Universität Göttingen auch wirtschaftliche Interessen verfolgt. ²Ziel der Sponsoren ist deren Profilierung in der Öffentlichkeit über das gesponserte Projekt (Imagegewinn, kommunikative Nutzung). ³Es handelt sich somit um eine Werbemaßnahme.

§ 3 Voraussetzungen und Zulässigkeit

(1) Zuwendungen an die Universität Göttingen müssen ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) dienen und zudem im Einklang mit dem Leitbild der Universität Göttingen stehen.

(2) Sie dürfen nur unter den folgenden Voraussetzungen eingeworben werden:

- Das Ansehen der Universität Göttingen bleibt gewahrt und die Freiheit von Forschung und Lehre sowie die Unabhängigkeit der Universität Göttingen von wirtschaftlichen und sonstigen partikularen Interessen ist sichergestellt.
- Eine Zuwendung begünstigt die Universität Göttingen als Institution. Eine direkte Zuwendung an Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen als Person ist somit unzulässig. Eine Widmung für Teilbereiche ist davon unberührt.
- Jegliche Verknüpfung mit Umsatzgeschäften der Universität Göttingen ist ausgeschlossen. Durch die Annahme von Zuwendungen privater Dritter darf keine Bindung für künftige (Folge-)Beschaffungen entstehen. Folgekosten sind möglichst zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, ist deren Finanzierung vor Annahme der Zuwendung sicherzustellen. Wirtschaftliche Tätigkeiten der Universität Göttingen sind unabhängig von Zuwendungen privater Dritter.

§ 4 Governance

(1) ¹Zuwendungen sind grundsätzlich schriftlich zu vereinbaren; bei Spenden und Schenkungen ist jedoch § 5 Abs. 1 Satz 1 zu beachten. ²Es dürfen keinerlei Vorteile zugesagt oder in Aussicht gestellt und keine Nebenabreden getroffen werden, die über das schriftlich Festgelegte hinausgehen. ³Dies gilt sowohl für Geld- als auch für Sachzuwendungen.

(2) ¹Die Zusammenarbeit mit Zuwendenden hat nach objektiven Kriterien zu erfolgen und dem Grundsatz der Neutralität zu entsprechen. ²Zuwendungsangebote sind auf die Erfüllung der unter § 3 genannten Voraussetzungen zu prüfen.

(3) Universitäre Einrichtungen oder Mitglieder und Angehörige der Universität Göttingen, an die Zuwendungsangebote herangetragen werden, haben zeitnah die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Fundraising zu unterrichten.

(4) ¹Werden Spenden im Namen der Universität Göttingen oder einer ihrer Einrichtungen eingeworben, so müssen diese Zwecken bzw. Projekten der Universität Göttingen zu Gute kommen. ²Die Einwerbung von Spenden im Namen der Universität Göttingen für andere Zwecke ist unzulässig. ³Eine mit der Spende verbundene Auflage oder Zweckbindung ist dahingehend zu überprüfen, ob sie von der Universität Göttingen erfüllt werden kann und darf. ⁴Für die Erfüllung der Auflage oder Zweckbindung ist die begünstigte Einrichtung verantwortlich.

(5) ¹Die Zuwendung wird gem. § 55 Abs. 6 NHG ausschließlich und unmittelbar für die wissenschaftlichen (gemeinnützigen) Zwecke der Universität Göttingen verwendet. ²Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist somit unzulässig.

(6) ¹Gem. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO ist die Universität Göttingen verpflichtet, ihre Mittel zeitnah für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. ²Kleinbeträge können bei Beschaffungen für Forschung und Lehre mit eingesetzt werden, um im Sinne der Spendenhaftung den Verbrauch der Mittel nachzuweisen. ³Zur Einhaltung dieser Vorgabe sind Spenden spätestens zwei Jahre nach Erhalt im Rahmen der Forschung und Lehre zu verbrauchen. ⁴Ist eine zeitnahe Mittelverwendung nicht möglich, ist dies der Abteilung Finanzen und Controlling zwingend vor Ablauf der Frist anzuzeigen. ⁵Eine Verwendung für wirtschaftliche Zwecke oder Auftragsforschung ist ausgeschlossen. ⁶Eine Verwendung von Spenden, für die eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wurde, zu Bewirtungs- und Repräsentationszwecken ist nicht zulässig.

§ 5 Zuständigkeiten und Verfahrensweisen

(1) ¹Spenden und Schenkungen sind ab einem Wert von 5.000 Euro schriftlich zu vereinbaren; die Zuwendungsvereinbarungen werden von der Abteilung Finanzen und Controlling unterzeichnet bzw. mitgezeichnet. ²Für den Abschluss einer Zuwendungsvereinbarung, die eine Gesamtförderung von insgesamt 50.000 Euro im Jahr überschreitet, ist vorab ein Präsidiumsbeschluss einzuholen. ³Die Unterzeichnung der Zuwendungsvereinbarung erfolgt durch das für Finanzen und Personal zuständige Präsidiumsmitglied. ⁴Ab einer Zuwendung in Höhe von 250.000 Euro ist der Stiftungsausschuss Universität zu informieren. ⁵Vereinbarungsvorlagen stehen im Mitarbeiterportal zur Verfügung. ⁶Bei Vereinbarungsvorlagen, die von Zuwendenden vorgegeben sind, muss eine Überprüfung durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Fundraising unter Einbeziehung der Abteilungen Finanzen und Controlling sowie Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung erfolgen.

(2) Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) gem. § 10b EStG müssen den Vorgaben der Abgabenordnung (AO) entsprechen und dürfen ausschließlich durch die Abteilung Finanzen und Controlling ausgestellt werden.

(3) ¹Die Verwaltung von Zuwendungen ist mit einem Bearbeitungsaufwand in der begünstigten Einrichtung sowie in zentralen Abteilungen verbunden. ²Zuwendungen im elektronischen Zahlungsverkehr sollten daher erst ab einem Betrag von 5 Euro angenommen werden. ³Hiervon ausgenommen sind Sammlungen mehrerer Kleinbeträge, die in einem Gesamtbetrag erfasst werden. ⁴Eine Zuwendungsbestätigung kann über das Mitarbeiterportal/Lucom bei der Abteilung Finanzen und Controlling beantragt werden. ⁵Bis zu einem Betrag von 300 Euro pro Zahlung werden diese Spenden ohne Zuwendungsbestätigung im Rahmen der Einkommensteuererklärung anerkannt, wenn diese bei Überweisungen als Spende gekennzeichnet werden. ⁶Bei der Beantragung einer Zuwendungsbestätigung ist eine

Zusammenfassung mehrerer Teilzahlungen einzelner Zuwendender für ein Projekt innerhalb desselben Jahres wünschenswert.⁷ Dies gilt insbesondere für Zuwendungen unter 300 Euro.

(4) ¹Bei Sachspenden über einem Wert von 250 Euro erfolgt eine Prüfung zur Inventarisierung und Buchung im Anlagevermögen durch die Abteilung Finanzen und Controlling. ²Auch wenn in diesen Fällen keine Zuwendungsbestätigung beantragt wird, ist dennoch eine formlose Information an die Abteilung Finanzen und Controlling erforderlich. ³Durch die Annahme der Sachspende entstehende Nebenkosten (Transport- Versicherungs-, Notarkosten o. ä.) sind grundsätzlich von den Zuwendenden zu tragen. ⁴Mögliche Folgekosten gehen zu Lasten der annehmenden Einrichtung.

(5) ¹Die Einwerbung von Stiftungsprofessuren obliegt den Fakultäten unter Einbindung des Präsidiums der Universität Göttingen. ²Ein Beschluss des Präsidiums ist erforderlich.

(6) ¹Das Präsidium der Universität Göttingen entscheidet über die Annahme und Verwendung von Nachlässen. ²Die Abwicklung von Nachlässen erfolgt – vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung – federführend durch die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Fundraising. ³Eine mit einem Nachlass verbundene Auflage oder Zweckbindung ist dahingehend zu überprüfen, ob sie von der Universität Göttingen erfüllt werden kann und darf. ⁴Für die Erfüllung der Auflage oder Zweckbindung ist die begünstigte Einrichtung verantwortlich.

(7) ¹Die Einwerbung von Stiftungen obliegt dem Präsidium der Universität Göttingen. ²Aufgrund der Verknüpfung des Stiftungszwecks mit der Universität Göttingen ist für die Erfüllung von Zweckbindungen die begünstigte Einrichtung verantwortlich. ³Die Stiftung privaten Rechts der Georg-August-Universität Göttingen kann unselbständige Treuhandstiftungen betreuen. ⁴Für die Verwaltung einer Treuhandstiftung müssen Vollkosten angerechnet werden. Dadurch verringern sich die Ausschüttungen im Sinne des Stiftungszwecks. ⁵Es ist vor der Einrichtung der Stiftung zu prüfen, ob der Verwaltungsaufwand aus den Stiftungsmitteln bzw. Erträgen gedeckt werden kann. ⁶Die Universität kann keine eigenen Mittel in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen einbringen.

(8) ¹Für den Abschluss der schriftlich vorzunehmenden Sponsoringvereinbarungen ist eine Vertragsvorlage zu verwenden, die von der Abteilung Finanzen und Controlling im Mitarbeiter*innenportal zur Verfügung gestellt wird. ²Die vereinbarte Gegenleistung ist auf Unbedenklichkeit und Angemessenheit zu prüfen. ³Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. ⁴Als Ansprechpartnerin in diesen Fragen steht die Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Bereich Fundraising zur Verfügung. ⁵Aus steuerrechtlicher Sicht ist zwischen aktivem und passivem Sponsoring zu unterscheiden. ⁶Weiterführende Hinweise enthält die Verfahrensregel Sponsoring.

§ 6 Schlussvorschrift

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Universität Göttingen für den Anwendungsbereich der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) in Kraft; zugleich tritt die für die seinerzeit gemeinsame Stabsstelle Universitätsförderung der Universität Göttingen (Universität Göttingen ohne Universitätsmedizin und Universitätsmedizin) beschlossene Richtlinie für den Umgang mit Zuwendungen privater Dritter (Amtliche Mitteilungen Nr. 2 vom 18.01.2011) außer Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.03.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 21.04.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.12.2021 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Computational Biology and Bioinformatics“ zum Wintersemester 2022/2023 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 23.06.2021 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 24.08.2021 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentliches Recht am 01.12.2021 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and
Bioinformatics“**

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.
- (3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang Biologie, Bioinformatik, Informatik oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat. ³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind. ⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat. ²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. ²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von:

a) wenigstens 50 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie und Bioinformatik sowie wenigstens 40 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik, Bioinformatik und Physik oder

b) wenigstens 30 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie und Bioinformatik sowie wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik oder Bioinformatik.

³Sofern sich weniger Personen bewerben, die sämtliche Zugangsvoraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, als Studienplätze zur Verfügung stehen, kann die Auswahlkommission die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis

der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt. ⁴Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Sätzen 2 und 3, die bislang noch nicht erbracht wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) Abweichend von Absatz 3 weisen ausländische Staatsangehörige und Staatenlose mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, die fachliche Einschlägigkeit des Vorstudiums zusätzlich durch erfolgreiche Absolvierung eines Eignungstests nach Maßgabe des § 3 nach.

(5) ¹Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. ²Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GeR) nachzuweisen.

³Als Nachweis dienen insbesondere:

- a) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;
- b) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;
- c) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- d) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;
- e) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 95 Punkte;
- f) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
- g) weitere akkreditierte bzw. standardisierte Zertifikate können nach Prüfung der Gleichwertigkeit ebenfalls anerkannt werden.

⁴Das erfolgreiche Absolvieren des Tests (a-f) darf nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Zulassungsantrags liegen. ⁵Als Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache gelten auch ein mindestens zweijähriger einschlägiger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung oder der erfolgreiche Abschluss eines mindestens zweijährigen englischsprachigen Studiengangs.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die

a) nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,

b) die nach Absatz 5 erforderlichen Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03. die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 3 Eignungstest

(1) ¹Der Eignungstest soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studienerfahrung ein fachlich einschlägiges Vorstudium absolviert hat und für das Studium im konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ geeignet ist. ²Die Prüfung erstreckt sich auf Kenntnisse und Fertigkeiten auf den Gebieten der Molekularbiologie, Informatik und Mathematik.

(2) ¹Zur Teilnahme am Eignungstest ist eine Registrierung der Bewerberin oder des Bewerbers über ein durch die Universität bereit gestelltes Online-Portal erforderlich. ²Nach der Registrierung erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen individuellen Zugangscode.

(3) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Eignungstests:

a) Der Test wird über die Lernplattform „OpenLIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum 01.04. bis 15.05. jederzeit durch registrierte Bewerberinnen und Bewerber absolviert werden, jedoch je Bewerberin und Bewerber nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.

b) Der Eignungstest wird in englischer Sprache durchgeführt.

c) Der Eignungstest wird als Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Test durchgeführt. Die Bewerberin oder der Bewerber hat bei den elektronisch gestellten Aufgaben nach dem Multiple-Choice- bzw. Multiple-Select-Verfahren (MC-Aufgaben) anzugeben, welche

der mit den MC-Aufgaben vorgelegten Antworten er oder sie für zutreffend oder unzutreffend hält. In einer MC-Aufgabe sind wenigstens vier Antworten vorzugeben.

- d) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der den Eignungstest ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht innerhalb der Frist nach Buchstabe a) absolviert, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, an dem nächstmöglichen Eignungstest erneut teilzunehmen.

(4) ¹Maßstab für den Grad der Eignung ist die Anzahl der insgesamt zutreffend beantworteten MC-Aufgaben oder der insgesamt erreichten Punkte. ²Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 60 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 60 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt. ³Das Ergebnis des Eignungstests wird der Bewerberin oder dem Bewerber in Textform mitgeteilt.

III. Auswahlverfahren

§ 4 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal der Universität zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;
- d) gegebenenfalls das Ergebnis des Eignungstests nach § 3;

- e) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
 - f) eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt,
 - g) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind;
 - h) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.
- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.
- (4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 5 Auswahlkommission für den Master-Studiengang

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Biologie und Psychologie der Universität wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.
- (2) ¹Einer Auswahlkommission gehören drei Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 9,
 - d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Ablauf des Auswahlverfahrens

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die Studienplätze zunächst an die Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 7) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 8) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrückverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber,

a) die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt,

b) die nach § 2 Abs. 5 erforderliche Sprachkenntnisse nicht vor Immatrikulation nachgewiesen haben, ist bis zum Nachweis dieser auflösend bedingt.

³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester jeweils bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach Satz 2 Buchstabe a) den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet.

§ 7 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0 bis einschließlich 1,2	51 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,5	48 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,8	45 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 2,1	42 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,4	39 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,7	36 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 3,0	30 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,3	24 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,6	18 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,9	12 Punkte,
größer 4,0 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) für besondere Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 39 Punkte wie folgt gutgeschrieben:

ba) maximal 24 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus den nachfolgenden Bereichen nach Maßgabe der innerhalb eines Bereiches jeweils nachgewiesenen Anrechnungspunkte:

- Informatik,
- Systembiologie/Bioinformatik,
- Ökoinformatik/Züchtungsinformatik,
- Molekularbiologie/Zellbiologie,
- Biochemie/Genetik,
- Evolutionsbiologie/Entwicklungsbiologie,
- Züchtungsbiologie,
- Nutztierforschung/Nutzpflanzenforschung.

Umfang der nachgewiesenen Leistungen (Anrechnungspunkte)	18	12	6
Punkte	12	8	4

bb) maximal 10 Punkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- I) jeweils 3 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 5 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden:
 - Naturwissenschaftliches Englisch,
 - Chemie,
 - Physik.
- II) jeweils 4 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 5 Anrechnungspunkten nachgewiesen wurden:
 - Mathematik,
 - Statistik.

bc) maximal 5 Punkte für den Nachweis von fachbezogenen Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Leistung	Punkte
Stipendium	3
Auslandssemester	3
Berufspraktikum oder Berufspraktika außerhalb der Universität im Umfang von insgesamt mindestens 8 Wochen	2
Grundständige Berufsausbildung insbesondere als Biologisch-technische/r Assistent/in, als Biogielaborant/in, als Chemisch-technische/r Assistent/in, Chemielaborant/in oder als Medizinisch-technische/r Assistent/in	2
Mitarbeit in einem Forschungsprojekt, beispielsweise als studentische Hilfskraft, im Umfang von mindestens 8 Wochen	1
Mitarbeit in einem Universitätsgremium im Umfang von mind. 1 Jahr	1

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 8 Kombinationsquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²50% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.

(2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:

- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, nach Maßgabe der Rangliste nach § 7 Abs. 2 und
- b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.

(3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absätzen 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.

(4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierbei sind auch die Bewerbungen der Personen einzubeziehen, die bereits an einem vorgezogenen Auswahlgespräch nach § 9 Abs. 5 teilgenommen haben. ³Hierfür wird die Rangliste nach § 7 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ⁴Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.

(5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

- | | |
|----------------|-------------------|
| sehr geeignet | 08 bis 10 Punkte, |
| geeignet | 04 bis 07 Punkte, |
| wenig geeignet | 01 bis 03 Punkte, |
| kaum geeignet | 0 Punkte. |

- b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 7 Abs. 2 erreicht hat.

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 7 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 10 zugelassen.

§ 9 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:

a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.

b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten. Das Auswahlgespräch kann mit bis zu vier Bewerberinnen oder Bewerbern gleichzeitig durchgeführt werden.

c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Auswahlgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie auf folgende Eignungsparameter:

a) fachlicher Hintergrund,

b) studienrelevante berufliche und persönliche Ziele,

c) bisherige Erfahrungen und Kenntnisse auf dem Gebiet des angestrebten Studienschwerpunktes,

d) Vorliegen von Kenntnissen der deutschen Sprache/Wissenschaftssprache,

e) konkrete Vorstellungen von Studieninhalten dieses Studiengangs.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Auswahlgesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen beziehungsweise zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

(5) ¹Ein vorgezogenes Auswahlgespräch kann mit Studierenden der Universität, die in einem grundständigen Studiengang immatrikuliert sind, den dieser Master-Studiengang vertieft, bereits im Rahmen des grundständigen Studiengangs durchgeführt werden. ²Dieses vorgezogene Auswahlgespräch ersetzt das Auswahlgespräch für den Fall, dass die oder der Studierende sich für diesen Master-Studiengang beworben hat. ³Die Durchführung ist frühestens zu Beginn des fünften Fachsemesters zulässig. ⁴Dieses vorgezogene Auswahlgespräch muss dem Auswahlgespräch nach Form und Inhalt gleichwertig sein. ⁵Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4, des § 8 Abs. 5 Satz 2 Buchst. a) sowie des § 4 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. ⁶Das vorgezogene Auswahlgespräch wird anstelle des Auswahlgesprächs ausschließlich dann berücksichtigt, wenn es nicht mehr als sechs Monate vor Ablauf der Bewerbungsfrist durchgeführt wurde und die Bewerberin oder der Bewerber zu den Personen gehört, die nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt werden. ⁷Sofern diese Bedingung nicht vorliegt, ist die Bewerberin oder der Bewerber vom weiteren Auswahlverfahren in der Kombinationsquote dieses Bewerbungsdurchgangs ausgeschlossen. ⁸Eine Mitteilung über das Ergebnis des vorgezogenen Auswahlgesprächs findet nur unter der Voraussetzung statt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nach § 8 Abs. 4 für ein Auswahlgespräch vorausgewählt wird.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder wenigstens in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist wenigstens in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 8 Abs. 5 und 6 durchgeführt.

²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird die Rangliste nach § 7 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ⁴Danach entscheidet bei Ranggleichheit das Los. ⁵Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 11 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

ab) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung äquivalenten Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 12 Quotierung

(1) ¹Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 20 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet. ²Bewerbungen von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen im Sinne des Satzes 1 werden im Auswahlverfahren nach § 6 nicht berücksichtigt.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

- a) Eine Bestenquote gemäß § 7 wird nicht gebildet.
- b) Bei der Ranglistenerstellung werden Punkte für besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) nicht vergeben.
- c) Bei der Ranglistenerstellung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte je nach Ergebnis des Eignungstests nach § 3 wie folgt gutgeschrieben:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	29 Punkte;
mindestens 77 %	26 Punkte;
mindestens 69 %	23 Punkte;
mindestens 61 %	20 Punkte;
mindestens 53 %	17 Punkte;
mindestens 45 %	14 Punkte;
mindestens 37 %	11 Punkte;

mindestens 29 %	8 Punkte;
mindestens 21 %	5 Punkte;
mindestens 13 %	2 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

d) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet	16 bis 20 Punkte,
geeignet	08 bis 14 Punkte,
wenig geeignet	01 bis 07 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

e) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

ba) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,

bb) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,

bc) einem Entwicklungsland angehört,

bd) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

be) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.

(3) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach dieser Quote werden der Quote für das Auswahlverfahren nach § 6 hinzugerechnet.

IV. Schlussbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/23.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 24.02.2021 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 21.04.2021 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 22.12.2021 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ zum Wintersemester 2022/2023 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 06.10.2021 sowie des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.11.2021 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 16.12.2021 die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung
für den konsekutiven Master-Studiengang
„Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“
der Georg-August-Universität Göttingen**

Inhaltsverzeichnis**I. Anwendungsbereich**

§ 1 Anwendungsbereich

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

§ 4 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

§ 5 Auswahlverfahren

§ 6 Bestenquote

§ 7 Kombinationsquote

§ 8 Auswahlgespräch

§ 9 Härtequote

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

§ 11 Zulassung für höhere Semester

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

I. Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“.

(2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im konsekutiven Master-Studiengang „Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie“ für alle zu vergebenden Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(3) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, vergibt die Universität die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. ²Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

II. Zugangsberechtigung

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die fachliche Eignung besitzt. ²Die fachliche Eignung besitzt, wer ein fachlich einschlägiges Bachelor-Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und einem Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten oder mit einem gleichwertigen Abschluss in einem Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, gemäß Absatz 3 im Studiengang „Psychologie“ oder in einer fachlich eng verwandten Fachrichtung abgeschlossen hat; der Studiengang muss nach § 9 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) in der jeweils geltenden Fassung durch die nach Landesrecht zuständige Stelle berufsrechtlich anerkannt sein, soweit es sich

nicht um einen gleichwertigen Abschluss nach § 9 Abs. 4 Satz 6 PsychThG handelt.³Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL <http://anabin.kmk.org> niedergelegt sind.⁴Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 ist vorläufig zugangsberechtigt, wer ein Studium zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht abgeschlossen, aber wenigstens 150 Anrechnungspunkte in einem gemäß Absatz 3 einschlägigen Bachelor-Studiengang oder einem gleichwertigen Studiengang erworben hat, der die weiteren Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 erfüllt.²Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises auch im Auswahlverfahren berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

(3) ¹Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne der Absätze 1 und 2 fachlich eng verwandt ist (fachliche Einschlägigkeit), trifft die Auswahlkommission.

²Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Leistungen in Psychologie im Umfang von wenigstens 101 Anrechnungspunkten, darunter

a) mindestens 82 Anrechnungspunkte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch:

- aa. Nachweis von Leistungen in „Grundlagen der Psychologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“ im Umfang von mindestens 25 Anrechnungspunkten in folgenden Bereichen: "Allgemeine Psychologie", "Differentielle Psychologie", "Entwicklungspsychologie", "Sozialpsychologie", "Biologische Psychologie", "Kognitiv-affektive Neurowissenschaften";
- bb. Nachweis von Leistungen in "Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" im Umfang von mindestens 4 Anrechnungspunkten;
- cc. Nachweis von Leistungen in "Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" im Umfang von mindestens 4 Anrechnungspunkten;
- dd. Nachweis von Leistungen in "Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten" im Umfang von mindestens 2 Anrechnungspunkten;
- ee. Nachweis von Leistungen in "Klinischer Psychologie: Störungslehre" im Umfang von mindestens 8 Anrechnungspunkten;
- ff. Nachweis von Leistungen in "Psychologischer Diagnostik" im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten;

- gg. Nachweis von Leistungen in " Allgemeiner Verfahrenslehre der Psychotherapie" im Umfang von mindestens 8 Anrechnungspunkten;
 - hh. Nachweis von Leistungen in "Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns" im Umfang von mindestens 2 Anrechnungspunkten;
 - ii. Nachweis von Leistungen im Bereich "Wissenschaftliche Methodenlehre" im Umfang von mindestens 15 Anrechnungspunkten;
 - jj. Nachweis von Leistungen in „Berufsethik und Berufsrecht“ im Umfang von mindestens 2 Anrechnungspunkten; sowie
- b) mindestens 19 Anrechnungspunkte durch berufspraktische Einsätze wie folgt:
- aa. Nachweis von Leistungen im "Forschungsorientierten Praktikum I - Grundlagen der Forschung" im Sinne von § 13 PsyThApprO im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten;
 - bb. Nachweis eines "Orientierungspraktikums" im Sinne von § 14 PsyThApprO im Umfang von mindestens 5 Anrechnungspunkten, das in einer interdisziplinären Einrichtung der Gesundheitsversorgung oder einer anderen Einrichtung absolviert wurde, in der Beratung, Prävention oder Rehabilitation zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung psychischer Gesundheit durchgeführt werden und in der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind;
 - cc. Nachweis einer "Berufsqualifizierenden Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie" im Sinne von § 15 PychThApprO im Umfang von mindestens 8 Anrechnungspunkten in einer Einrichtung der psychotherapeutischen, psychiatrischen, psychosomatischen oder neuropsychologischen Versorgung, einer hiermit vergleichbaren Einrichtung der Prävention oder der Rehabilitation, in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen oder in sonstigen Bereichen der institutionellen Versorgung, in der jeweils Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten tätig sind.

³Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit erfolgt anhand der mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen und insoweit anhand geeigneter Kriterien, insbesondere anhand der Modulbeschreibungen, aus denen die Lehr- und Prüfungsinhalte hervorgehen, sowie anhand der verwendeten Literatur, den Modulvoraussetzungen, der Prüfungs- und Studienordnung und den Studienverlaufsplänen des Studiengangs, in dem die Leistung

erbracht wurde. ⁴Die Auswahlkommission kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, dass Leistungen des Vorstudiums nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht oder nachgewiesen wurden, bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. November nachgewiesen werden; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen auflösend bedingt. ⁵Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam. ⁶Die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit ist ausgeschlossen, sofern der Umfang der Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht oder nachgewiesen wurden, mehr als 15 Anrechnungspunkte beträgt.

(4) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen über sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²Der Nachweis hierüber wird geführt gemäß der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) durch eine Prüfung mit dem Gesamtergebnis DSH-3. ³Ausgenommen von der Verpflichtung zur Durchführung eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, welche nach der Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) an der Georg-August-Universität Göttingen von der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wegen der Erbringung gleichwertiger Sprachkenntnisse freigestellt sind; dies gilt insbesondere für solche Bewerberinnen oder Bewerber, welche die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache durch den erfolgreichen „Test Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit mindestens viermal TestDaF-Niveaustufe 5 (TDN 5) oder durch den „Prüfungsteil Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs mit sehr gutem Ergebnis nachgewiesen haben.

(5) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität Göttingen unberührt. ²Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die nach Absatz 4 erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

- a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder
- b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet; sie ist ferner nur zulässig, sofern ein erforderlicher Nachweis nach Absatz 3 Satz 4 erfolgt ist.

III. Auswahlverfahren

§ 3 Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

(1) ¹Der Master-Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag soll zunächst über ein Online-Portal gestellt werden; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben. ³Der schriftliche Zulassungsantrag für den Master-Studiengang muss unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare gemeinsam mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.05. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ⁴Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁵Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Anrechnungspunkte) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;
- e) Auszüge aus dem Modulhandbuch oder andere Unterlagen, anhand derer die Leistungen gem. § 2 Abs. 3 überprüft werden können,
- f) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind;

g) gegebenenfalls Unterlagen, die das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte (§ 9) belegen.

(3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

§ 4 Auswahlkommissionen für den Master-Studiengang

(1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet die Fakultät für Biologie und Psychologie wenigstens eine Auswahlkommission für diesen Studiengang.

(2) ¹Einer Auswahlkommission gehören zwei stimmberechtigte Mitglieder an, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal oder der Hochschullehrergruppe angehören, sowie mit beratender Stimme ein Mitglied der Studierendengruppe. ²Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören. ³Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie eingesetzt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁵Wiederbestellung ist möglich. ⁶Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
- b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,
- c) Durchführung der Auswahlgespräche gemäß § 8,
- d) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Biologie und Psychologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

(1) Ein Auswahlverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) ¹Über die Zulassungsanträge wird in einem Hauptverfahren und, soweit erforderlich, in Nachrückverfahren entschieden. ²Im ersten Verfahrensschritt des Hauptverfahrens werden die nach Abzug der Vorabquote (Härtequote; § 9) verbleibenden Studienplätze zunächst an die

Zuzulassenden mit einer hervorragenden Eignung (Bestenquote; § 6) und sodann an die nach Kombination weiterer Kriterien Zuzulassenden (Kombinationsquote; § 7) vergeben.

(3) ¹Am Auswahlverfahren in der Kombinationsquote wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Vorabquote oder in der Bestenquote erhalten hat. ²An einem Nachrück- oder Losverfahren wird nicht beteiligt, wer eine Zulassung in der Vorabquote, in der Bestenquote oder in der Kombinationsquote erhalten hat.

(4) Die Auswahlkommission kann durch eine Überbuchung berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(5) Verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Vorabquote werden der Bestenquote, verfügbar gebliebene Studienplätze nach der Bestenquote werden der Kombinationsquote hinzugerechnet.

(6) ¹Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. ²Die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 2 als vorläufig zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelor-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. ³Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum Ablauf des 15.11. zu erbringen. ⁴Sofern die Studiendekanin oder der Studiendekan der Fakultät für Biologie und Psychologie aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen, feststellt, dass die Bewerberin oder der Bewerber den Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erlangen wird und die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat, verlängert sich die Frist nach Satz 3 bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 31.03.; die Feststellung ist nur zulässig, sofern

a) als Prüfungsleistung ausschließlich die Abschlussarbeit fehlt oder

b) die Abschlussarbeit bereits bei der Hochschule eingereicht wurde und der Umfang der ansonsten fehlenden Prüfungsleistungen sechs Anrechnungspunkte nicht überschreitet; sie ist ferner nur zulässig, sofern ein erforderlicher Nachweis nach § 2 Abs. 3 Satz 4 erfolgt ist.

§ 6 Bestenquote

(1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Bestenquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²70% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1. ³Bei Rangleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.

(2) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 90 Punkte erreichbar sind.

²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:

a) Je nach dem Ergebnis der Bachelornote oder der Note eines gleichwertigen Bildungsnachweises werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

1,0	52 Punkte,
größer 1,0 bis einschließlich 1,1	50 Punkte,
größer 1,1 bis einschließlich 1,2	48 Punkte,
größer 1,2 bis einschließlich 1,3	46 Punkte,
größer 1,3 bis einschließlich 1,4	44 Punkte,
größer 1,4 bis einschließlich 1,5	42 Punkte,
größer 1,5 bis einschließlich 1,6	40 Punkte,
größer 1,6 bis einschließlich 1,7	38 Punkte,
größer 1,7 bis einschließlich 1,8	36 Punkte,
größer 1,8 bis einschließlich 1,9	34 Punkte,
größer 1,9 bis einschließlich 2,0	32 Punkte,
größer 2,0 bis einschließlich 2,1	30 Punkte,
größer 2,1 bis einschließlich 2,2	28 Punkte,
größer 2,2 bis einschließlich 2,3	26 Punkte,
größer 2,3 bis einschließlich 2,4	24 Punkte,
größer 2,4 bis einschließlich 2,5	22 Punkte,
größer 2,5 bis einschließlich 2,6	20 Punkte,
größer 2,6 bis einschließlich 2,7	18 Punkte,
größer 2,7 bis einschließlich 2,8	16 Punkte,
größer 2,8 bis einschließlich 2,9	14 Punkte,
größer 2,9 bis einschließlich 3,0	12 Punkte,
größer 3,0 bis einschließlich 3,1	10 Punkte,
größer 3,1 bis einschließlich 3,2	8 Punkte,
größer 3,2 bis einschließlich 3,3	6 Punkte,
größer 3,3 bis einschließlich 3,4	5 Punkte,
größer 3,4 bis einschließlich 3,5	4 Punkte,
größer 3,5 bis einschließlich 3,6	3 Punkte,
größer 3,6 bis einschließlich 3,7	2 Punkte,
größer 3,7 bis einschließlich 3,8	1 Punkt,
größer 3,8 bis einschließlich 4,0	0 Punkte.

b) anhand besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, werden der Bewerberin oder dem Bewerber maximal 38 Punkte nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gutgeschrieben; die zu berücksichtigenden Leistungen sind durch die Bewerberin oder den Bewerber zu benennen:

- ba) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten aus einem der folgenden Bereiche: Quantitative Methoden oder Statistik;
- bb) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 6 Anrechnungspunkten aus dem Bereich Experimentalpsychologisches Praktikum;
- bc) einmalig 8 Punkte für den Nachweis von Leistungen im Umfang von mindestens 12 Anrechnungspunkten aus dem Bereich der Psychologischen Diagnostik;
- bd) einmalig 14 Punkte, sofern in jedem der folgenden Bereiche Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 8 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden: Allgemeine Psychologie, Biologische Psychologie, Differentielle Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie, Wirtschaftspsychologie und Klinische Psychologie;
- be) soweit nach Buchstaben ba) bis bd) Leistungen lediglich auf mittlerem wissenschaftlichen Niveau nachgewiesen werden, wird der jeweilige Punktwert mit 0,65 multipliziert; für Leistungen in Modulen mit niedrigem wissenschaftlichen Niveau werden keine Punkte vergeben;

c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Bestenquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt. ⁴Liegen der Universität

a) die Einschreibung nach Satz 2 oder

b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3 nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(4) Die Zugelassenen nehmen am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

§ 7 Kombinationsquote

- (1) ¹Für die Auswahl im Rahmen der Kombinationsquote wird eine Rangliste nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erstellt. ²30% der Studienplätze werden nach dieser Rangliste vergeben, beginnend mit Platz 1.
- (2) Die Auswahl wird auf Grund einer Kombination der nachfolgenden Kriterien festgestellt:
- a) auf Grund der Bachelornote oder der Note eines äquivalenten Bildungsnachweises sowie besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs förderlich sind, nach Maßgabe der Rangliste nach § 6 Abs. 2 und
 - b) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Vorauswahl nach Absatz 4 und unter den vorausgewählten Bewerberinnen oder Bewerbern eine Auswahl auf Grund der in Absatz 2 und 5 genannten Auswahlkriterien.
- (4) ¹Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch eine Vorauswahl auf mindestens das Zweifache der Zahl der nach dem Auswahlverfahren zu vergebenden Studienplätze statt. ²Hierfür wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt. ³Sofern Ranggleichheit besteht, werden sämtliche Bewerberinnen und Bewerber der höchsten Rangfolge zur Teilnahme zugelassen.
- (5) ¹Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste, bei der maximal 100 Punkte erreichbar sind. ²Diese wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erstellt:
- a) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:
Die Bewerberin oder der Bewerber ist

sehr geeignet	08 bis 10 Punkte,
geeignet	04 bis 07 Punkte,
wenig geeignet	01 bis 03 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

Die Punktzahl errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den einzelnen stimmberechtigten Mitgliedern festgelegten Punkte und wird auf die volle Punktzahl gerundet; ab dem Wert 0,5 wird aufgerundet.
 - b) Der Bewerberin oder dem Bewerber werden die Punkte gutgeschrieben, die sie oder er im Rahmen der Feststellung nach § 6 Abs. 2 erreicht hat.
 - c) Die nach Buchstaben a) und b) erreichten Punkte werden addiert.
- (6) ¹Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, sodann nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ²Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.
- (7) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach § 10 zugelassen.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) ¹Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang geeignet ist. ²Dabei gelten folgende Grundsätze:

- a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. eines Jahres an der Universität durchgeführt. Der genaue Termin und der Ort werden rechtzeitig vor Beginn durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Bei im Ausland ansässigen Bewerberinnen oder Bewerbern sowie in begründeten Ausnahmefällen sind auch eine Videokonferenz oder ein telefonisches Auswahlgespräch zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.
- b) Die Auswahlkommission führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Auswahlgespräch mit einer Dauer von ca. 15 Minuten.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den anwesenden Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.

(2) Das Gespräch erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachlicher Hintergrund,
- b) studienrelevante berufliche und persönliche Ziele,
- c) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise,
- d) Fähigkeit zur Selbstreflexion.

(3) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerberin oder den Bewerber nach dem Grad der Eignung für den ausgewählten Studiengang auf einer Skala nach § 7 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a).

(4) ¹Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. ³Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Werktagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen. ⁴Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechtigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 9 Härtequote

(1) Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von drei vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte (Härtequote), wenigstens aber in Höhe von einem Studienplatz gebildet.

(2) ¹Die Studienplätze im Rahmen der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen und für die die Nichtzulassung in diesem Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. ²Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ³Als außergewöhnliche Härte gilt insbesondere:

- a) Betreuung eines Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG, das zu Beginn des Master-Studiums das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) Behinderung oder schwere Erkrankung,
- c) Pflege eines nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen.

⁴Der Grad der außergewöhnlichen Härte wird wie folgt bewertet:

Bei der Bewerberin oder dem Bewerber liegt

mehr als ein Grund nach Sätzen 2 und 3 oder ein Grund in einem besonders schweren Fall vor	3 Punkte
ein Grund nach Sätzen 2 und 3 in einem schweren Fall vor	2 Punkte
ein Grund nach Sätzen 2 und 3 vor	1 Punkt

(3) ¹Die Rangfolge bestimmt sich nach dem Grad der außergewöhnlichen Härte. ²Besteht nach der Erstellung der Rangliste Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach dem Ergebnis der Feststellung nach § 6 Abs. 2, bei dann noch bestehender Ranggleichheit nach dem Ergebnis des Bachelor-Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses. ³Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(4) ¹Die Entscheidung trifft die Auswahlkommission. ²Die Bestimmungen des § 10 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Kombinationsquote zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber sich einzuschreiben oder in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Die Bewerberin oder der Bewerber muss sich spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Frist nach Satz 2 einschreiben (Ausschlussfrist), sofern keine Einschreibung nach Satz 2 vorliegt.

⁴Liegen der Universität

- a) die Einschreibung nach Satz 2 oder
- b) die Erklärung nach Satz 2 und die Einschreibung nach Satz 3

nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁵Auf diese Rechtsfolgen ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid in Textform, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind.

²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält im Falle zugangsberechtigter Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist in Textform zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) ¹Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 7 Abs. 5 und 6 durchgeführt. ²Ist die Rangliste nach Satz 1 erschöpft, wird eine Rangliste nach § 6 Abs. 2 zu Grunde gelegt und das Nachrückverfahren anhand dieser Rangliste durchgeführt. ³Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens am 15.11. abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag an zugangsberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Zulassung erfolgen soll, und endet mit dem Abschluss des Verfahrens. ⁴Die Vergabe der Studienplätze durch Los wird wegen der fortgeschrittenen Vorlesungszeit spätestens am 30.11. eines Jahres abgeschlossen.

§ 11 Zulassung für höhere Semester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an Bewerberinnen und Bewerber vergeben:

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer der Bachelorprüfung gleichwertigen Prüfung, nächst dem die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch bestehender Rangleichheit letztlich das Los.

IV. Schlussbestimmung

§ 12 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023.
